

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRZEUGEN DURCH DIE
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.01.2010

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten von elektrobetriebenen Fahrzeugen.

Name: geb. am:

Geb. Ort: Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz: Tel. Nr.:

Art des Fahrzeuges:

Zulassungsadresse:

Erstzulassung Datum:

Ladestelle Adresse:

Bankverbindung: Konto Nr.: Institut:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz/Hauptunternehmersitz

seit

Rechnungsabteilung: am

Kopie Zulassungsschein:

Nachweis Energieversorgung:

Nachweis Rechnungen:

Geförderter Betrag: €

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRZEUGEN

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2009

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden sowohl einspurige als auch mehrspurige Fahrzeuge. Das einspurige Fahrzeug muss fabrikneu sein. Das mehrspurige Fahrzeug darf höchstens 8 Jahre alt sein.

Der/Die EigentümerIn des Fahrzeuges muss im Gemeindegebiet von Hollabrunn hauptgemeldet sein oder seinen/ihren Hauptunternehmensitz haben. Das Fahrzeug muss an diese Adresse zugelassen sein.

Bei dem Fahrzeug muss im Antrag angegeben werden, wo das Fahrzeug vornehmlich geladen wird und der Nachweis erbracht werden, dass für diesen Standort eine Versorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien besteht (z.B. Vorlage eines entsprechenden, aufrechten Stromliefervertrages).

§ 2 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 50 EURO bei einspurigen Fahrzeugen und bei mehrspurigen Fahrzeugen in der Höhe von 150 EURO.

§ 3 Einreichung der Förderung

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformular bei der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spätestens 6 Monate nach Erstzulassung einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie des Zulassungsscheines
- Nachweis über die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien
- Saldierte Rechnungen

§ 4 Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat

§ 6 Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten der Förderung

Diese Richtlinien gelten vorerst von 01.01.2010 bis 31.12.2010.